

# **Satzung der Tisch-Tennis-Sport-Freunde Glehn e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 17.08.1951 gegründete Verein führt den Namen „Tisch-Tennis-Sport-Freunde Glehn e.V.“ (TTSF Glehn e.V.), nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Korschenbroich (Glehn) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nr. VR 820 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports und der Jugendhilfe.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
  - b) die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
  - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - f) Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
  - g) die Entwicklung der Motorik, den Abbau von Streitbarkeit durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Grundsätze der Tätigkeiten**

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger

und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadt-/Kreissportbund ... (und ggf. im Gemeinde-/Stadtssportverband ...) und
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- (4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wird dem Vorstand gemäß § 26 BGB das Recht zur Bestimmung der Delegierten anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung des Dachverbandes übertragen.

## **§ 6 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Lastschriftverfahrens beantragt.
- (3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Beschluss über die Aufnahme erfolgt in Textform an das Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
    - aktiven Mitgliedern
    - teilaktiven Mitgliedern
  - b) Jugendlichen Mitgliedern
  - c) Fördermitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern

- (2) Aktive Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Teilaktive Mitglieder haben den Anspruch am Trainingsbetrieb und an den vereinsinternen Veranstaltungen teilzunehmen. Teilaktive Mitglieder haben keinen Anspruch am Meisterschaftsspielbetrieb teilzunehmen.
- (4) Jugendliche Mitglieder haben den vollen Leistungsanspruch und werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen aktiven Mitgliedern.
- (5) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie haben keinen Anspruch darauf, die sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen.
- (6) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben den gleichen Leistungsanspruch wie aktive Mitglieder.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Tod
  - bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss, die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder ein auf maximal drei Monate befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen
  - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem, unsportlichen Verhalten,
  - d) wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- (4) Der Ausschluss, die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder das befristete Teilnahmeverbot wird auf begründeten Antrag durch den erweiterten Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen entschieden. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit seinem Zugang wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss, die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder das befristete Teilnahmeverbot besteht das Recht des Widerspruchs.
- (6) Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Sofern ein Vorstandsmitglied von einer Sanktion betroffen ist, ist die Mitgliederversammlung zuständig für eine Entscheidung darüber ob ein Ausschluss erfolgt. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (9) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Ähnlichem.

## **§ 9 Zahlungs- und Leistungspflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung soweit dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

### **§ 9.1 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Zeit und aufgrund ihrer Mitgliedschaft fallen für die Mitglieder Mitgliedschaftsbeiträge an, zu deren fristgerechter Zahlung sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (bei Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit) verpflichtet sind.
- (2) Bei Begründung der Mitgliedschaft entsteht der erste Mitgliedsbeitrag am ersten Tag des Monats, der dem Eintritt des Mitglieds folgt. Die weiteren Mitgliedsbeiträge entstehen jeweils am ersten Tag des jeweiligen Halbjahres, in dem die Mitgliedschaft besteht.
- (3) Über Höhe, Fälligkeit und Ausgestaltung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge können nach der Art der jeweiligen Mitgliedschaft (§ 7) und nach etwaigen Besonderheiten (z.B. für Jugendliche, Studenten, Rentner) der Höhe nach gestaffelt werden. Die jeweils gültige Beitragshöhe, deren Ausgestaltung und Staffelung sowie die Besonderheiten sind in der aktuellen Beitragsordnung enthalten.
- (5) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden bei Mitgliedern, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge, Umlagen und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- (8) In Härtefällen ist auf Antrag des Mitglieds eine Stundung der Beiträge möglich. Der Antrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet. Das Mitgliedskonto ist jedoch spätestens nach achtzehn Monaten nach der satzungsmäßigen Fälligkeit der ältesten Beitragsverbindlichkeit auszugleichen.
- (9) Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 9.2 Gebühren und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder sind die Schuldner der vom Verein festgesetzten Gebühren und Umlagen und sie bzw. deren gesetzliche Vertreter (bei Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit) sind zur fristgerechten Zahlung der Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Als Maßstab für ihre Festsetzung ist ihre Notwendigkeit bei einer wirtschaftlich vernünftigen Betrachtungsweise heranzuziehen. Diese ist vor der Beschlussfassung gegenüber den an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitgliedern (z.B. durch eine Kalkulation der zu erwartenden Aufwendungen und Kosten) zu begründen.
- (3) Die Gebühren können höchstens in Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrags und die Umlagen maximal bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Über die Art, Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Gebühren und Umlagen sind in der aktuellen Beitragsordnung enthalten.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 11 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der geschäftsführende Vorstand
  - der erweiterte Vorstand
  - die Jugendversammlung
  - der Jugendvorstand

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Budget der Jugendkasse
  - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- (3) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr durchgeführt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zu sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 40% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu einer Änderung des Zwecks des Vereins bedarf es einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (14) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

- (15) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (16) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (17) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (18) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- (19) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- (20) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand gemäß § 26 BGB maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- (21) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
- (22) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
- dem Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Kassenwart

- (2) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein als juristische Person gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  - den durch die Mitgliederversammlung gewählten Ämtern.
- (4) Hierbei kommen insbesondere in Betracht:
  - der Sportwart
  - der Sozialwart
  - der Jugendwart
  - der Pressewart
  - der Materialwart
  - der Vertreter der Vereinsjugend
- (5) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 13 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. In geraden Jahren wird der Vorsitzende, Kassenwart, Sozialwart, Pressewart gewählt, in den ungeraden Jahren der Geschäftsführer, Sportwart, Jugendwart und Materialwart.
- (6) Eine Ausnahme bildet hier der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands bleiben, vorbehaltlich eines vorzeitigen Ausscheidens, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (8) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus den in § 8 Abs. 1 der Satzung genannten Gründen-oder durch seine Amtsniederlegung vorzeitig aus dem Vorstand aus.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben. Ausgenommen davon ist der Kassenwart.
- (10) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (11) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (12) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 14 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung. Sollte keine Jugendordnung vorhanden sein, greifen die Regeln der Geschäftsordnung.



- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind:
  - der Jugendvorstand
  - die Jugendversammlung
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 15 Ausschüsse**

- (1) Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Zwei Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Den Zeitpunkt der Kassenprüfung regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Die Amtszeit des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Kommt er nicht zum Einsatz, ist die direkte Wiederwahl zulässig.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der erweiterte Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 18 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Kinder- und Familienhilfe Namibia Korschenbroich“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle, dass der grundsätzlich erstbedachte Verein „Kinder- und Familienhilfe Namibia Korschenbroich“ im Zufallszeitpunkt die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, fällt das verbleibende Vereinsvermögen stattdessen und mit den gleichen Auflagen der „UNICEF-Stiftung, Köln“ zu.
- (5) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 20 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.08.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Korschenbroich-Glehn, 12.08.2022